



Brüssel, den 12.10.2018
C(2018) 6599 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 12.10.2018

**zur Finanzierung der Fazilität „Connecting Europe“ – Verkehr und zur Annahme des
Jahresarbeitsprogramms 2019**

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 12.10.2018

zur Finanzierung der Fazilität „Connecting Europe“ – Verkehr und zur Annahme des Jahresarbeitsprogramms 2019

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012¹, insbesondere auf Artikel 110,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010², insbesondere auf Artikel 17 Absätze 1 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Gewährleistung der Durchführung der Fazilität „Connecting Europe“ im Verkehrsbereich ist es erforderlich, einen jährlichen Finanzierungsbeschluss für 2019 anzunehmen, der das Jahresarbeitsprogramm darstellt. In Artikel 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 (im Folgenden „Haushaltsordnung“) sind ausführliche Vorschriften für Finanzierungsbeschlüsse festgelegt.
- (2) Die vorgesehene Unterstützung muss den Bedingungen und Verfahren entsprechen, die in den gemäß Artikel 215 AEUV erlassenen restriktiven Maßnahmen festgelegt sind.
- (3) Gemäß Artikel 17 Absätze 1 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 nimmt die Kommission Jahresarbeitsprogramme für die finanzielle Unterstützung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse an, die nicht Bestandteil der Mehrjahresarbeitsprogramme sind.
- (4) Der Ausbau des transeuropäischen Verkehrsnetzes erfordert die Verbesserung grenzüberschreitender Abschnitte sowie die Anbindung und den Ausbau der Seehäfen im TEN-V-Gesamtnetz, das mit der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates³ festgelegt wurde.
- (5) Die Minderung der Auswirkungen von Lärm und Erschütterungen infolge des Schienenverkehrs, unter anderem durch Nachrüstung vorhandenen Rollmaterials, ist

¹ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

² ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129.

³ Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 1).

laut Artikel 13 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 eine der Prioritäten für den Aufbau der Schienenverkehrsinfrastruktur.

- (6) Das mit diesem Beschluss aufgestellte Jahresarbeitsprogramm sieht die Veröffentlichung einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Jahr 2019 für Vorhaben von gemeinsamem Interesse vor, die mit Finanzhilfen unterstützt werden und sich auf grenzüberschreitende Abschnitte, die Anbindung und den Ausbau von Seehäfen sowie die Minderung der Auswirkungen von Lärm und Erschütterungen beziehen.
- (7) Gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 werden im Jahresarbeitsprogramm die mit der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zu verfolgenden Ziele und Prioritäten, die erwarteten Ergebnisse, die wesentlichen Fördervoraussetzungen, die Auswahl- und Vergabekriterien, die Höchstsätze für die Kofinanzierung, der Zeitplan und die für die Aufforderung vorgesehenen Richtbeträge festgelegt.
- (8) Für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Jahr 2019 wird gegenwärtig ein als Richtwert dienender Gesamtbetrag von 100 000 000 EUR aus der allgemeinen Mittelausstattung der Fazilität „Connecting Europe“ – Verkehr bereitgestellt.
- (9) Die Ziele und Schwerpunkte des Jahresarbeitsprogramms stehen mit den Prioritäten der Union im Einklang, insbesondere mit den Prioritäten „Arbeitsplätze, Wachstum und Investitionen“, „Digitaler Binnenmarkt“ und „Energieunion und Klimaschutz“.
- (10) Es ist notwendig, die Zahlung von Verzugszinsen gemäß Artikel 116 Absatz 5 der Haushaltsordnung vorzusehen.
- (11) Im Interesse einer flexiblen Durchführung des Arbeitsprogramms sollten Änderungen zugelassen werden, die nicht als substanziell im Sinne des Artikels 110 Absatz 5 der Haushaltsordnung anzusehen sind.
- (12) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des mit Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 eingesetzten CEF-Koordinierungsausschusses für den Verkehrssektor —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Arbeitsprogramm

Der jährliche Finanzierungsbeschluss, der das Jahresarbeitsprogramm für die Durchführung der Fazilität „Connecting Europe“ – Verkehr für das Jahr 2019 darstellt, wird wie im Anhang dargelegt angenommen.

Artikel 2

Unionsbeitrag

Der Höchstbeitrag der Union für die Durchführung des Programms für 2019 beläuft sich auf 100 000 000 EUR und wird aus den folgenden Haushaltslinien des Gesamthaushaltsplans der Union finanziert:

- a) Haushaltslinie 06 02 01 01: Beseitigung von Engpässen, Verbesserung der Interoperabilität im Eisenbahnverkehr, Überbrückung fehlender Bindeglieder und Verbesserung der grenzüberschreitenden Abschnitte: 65 000 000 EUR,
- b) Haushaltslinie 06 02 01 02: Gewährleistung nachhaltiger und effizienter Verkehrssysteme: 35 000 000 EUR.

Die in Absatz 1 genannten Haushaltsmittel dürfen auch Verzugszinsen abdecken.

Dieser Beschluss kann nur durchgeführt werden, wenn die im Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Union für 2019 vorgesehenen Mittel infolge des Erlasses dieses Gesamthaushaltsplans durch die Haushaltsbehörde in voller Höhe oder nach der Regelung der vorläufigen Zwölfstel bereitgestellt werden.

Für die Kosten der externen Sachverständigen, die an der Bewertung der Vorschläge beteiligt sind, und die diesbezüglichen Übersetzungen steht im Einklang mit Artikel 237 der Haushaltsordnung ein Höchstsatz von 0,125 % jeder Haushaltslinie und ein Höchstbetrag von 1 250 000 EUR zur Verfügung.

Artikel 3

Flexibilitätsklausel

Änderungen der Mittelzuweisungen für spezifische Maßnahmen, die in der Summe 20 % des in Artikel 2 Absatz 1 dieses Beschlusses festgesetzten Höchstbeitrags der Union nicht überschreiten, gelten als nicht substantiell im Sinne des Artikels 110 Absatz 5 der Haushaltsordnung, sofern sie sich nicht wesentlich auf die Art der Maßnahmen und die Zielsetzung des Arbeitsprogramms auswirken. Der in Artikel 2 Absatz 1 dieses Beschlusses festgelegte Höchstbeitrag der Union darf sich nicht um mehr als 20 % erhöhen.

Der zuständige Anweisungsbefugte kann die in Absatz 1 genannten Änderungen vornehmen. Diese Änderungen müssen mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit im Einklang stehen.

Brüssel, den 12.10.2018

*Für die Kommission
Violeta Bulc
Mitglied der Kommission*